

Einwohnergemeinde

**ROHRBACH**  
s'Dorf zum läbe

---

## Informationen

zur Gemeindeversammlung vom

**Montag, 19. Mai 2014,**

20.00 Uhr, im Singsaal des  
Schulhauses

**Gemeindeverwaltung  
Rohrbach**  
Bahnhofstrasse 9  
4938 Rohrbach

062 965 31 31  
gemeinde@rohrbach-be.ch  
www.rohrbach-be.ch

## Orientierung über die Traktanden

### **Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2013**

Die Jahresrechnung 2013 der Einwohnergemeinde Rohrbach schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 154'526.90 im Rahmen des Voranschlages ab. Die Abweichung gegenüber dem Budget ist minim und beträgt Fr. 5'000.00. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, welches um das Rechnungsergebnis abnimmt und per Ende Rechnungsjahr einen neuen Saldo von Fr. 9'334'791.99 aufweist. Im abgelaufenen Rechnungsjahr konnte wiederum planmässig eine weitere Tranche Fremdkapital in der Höhe von Fr. 300'000.00 zurückbezahlt werden.

Folgende Geschäftsvorfälle haben das Rechnungsergebnis 2013 beeinflusst:

- Die Steuererträge der natürlichen Personen blieben deutlich unter den Budgetannahmen. Im Bereich der Einkommenssteuern weichen die Ertragszahlen knapp Fr. 170'000.00 von den Prognosewerten ab. Die Steuererträge der juristischen Personen fallen dafür besser aus als im Rahmen der Finanzplanüberarbeitung befürchtet. Insgesamt bleiben die Steuererträge gut Fr. 70'000.00 unter den Annahmen.
- Aufgrund der in den letzten Jahren höheren Steuererträge blieben die Leistungen aus dem Finanzausgleich mit Fr. 500'000.00 gut Fr. 70'000.00 unter dem Budgetwert.
- Wie budgetiert werden auf dem Verwaltungsvermögen zusätzliche Abschreibungen von Fr. 200'000.00 vorgenommen.
- Die Nettoinvestitionen sind mit Fr. 1'080'000.00 für eine Gemeinde in der Grössenordnung von Rohrbach markant, entsprechen aber für einmal zumindest in ihrem Volumen den Prognosen.

Der Bestätigungsbericht der Finances Publiques AG, Bowil, vom 15. April 2014 lautet wie folgt:

- Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2013 mit Aktiven und Passiven von Fr. 11'149'061.60 und mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 154'526.90 zu genehmigen.
  - Weiter bestätigen wir in der Eigenschaft als Datenschutzaufsichtsstelle, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.
- ⇒ Die detaillierte Rechnung kann auf der Finanzverwaltung eingesehen und/oder auf Verlangen in schriftlicher Form bezogen werden. Ebenso sind die Details auf der Homepage [www.rohrbach-be.ch](http://www.rohrbach-be.ch) ersichtlich. Für allfällige Fragen steht der Finanzverwalter gerne zur Verfügung.

### **Genehmigung der Kreditabrechnung für die Sanierung der Toggiburgstrasse**

Die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 hat für die Sanierung der Toggiburgstrasse einen Kredit von Fr. 1'950'000.00 genehmigt. Im Rahmen der Sanierungs-

arbeiten wurde die Wasserleitung und die Abwasserleitung ersetzt sowie der Strassenkörper instand gestellt. Gleichzeitig wurde die Strassenbeleuchtung mit LED-Technologie aufgerüstet. Die onyx AG nutzte die Sanierung, um eine der letzten Freileitungen in Rohrbach zu eliminieren. Die Arbeiten wurden planmässig in den Jahren 2011 und 2012 ausgeführt. Die Kreditabrechnung stellt sich wie folgt dar:

Kredit Gemeindeversammlung vom 06.12.2010	Fr. 1'950'000.00
Effektiv bezahlte Rechnungen	<u>Fr. 1'379'931.95</u>
Kreditunterschreitung	<u>Fr. 570'068.05</u>

Bereits bei der Arbeitsvergabe zeichnete sich eine voraussichtliche Kreditunterschreitung ab, da die Arbeiten auf einem deutlich tieferen Preisniveau vergeben werden konnten, als im Kostenvoranschlag angenommen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

### **Beratung und Genehmigung einer Abänderung des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Rohrbach**

Am 3. Dezember 2012 hat die Gemeindeversammlung Rohrbach folgende Beschlüsse gefasst:

- Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr per 1. Januar 2014 an die Sitzgemeinde Huttwil.
- Genehmigung des Reglements Feuerwehrrersatzabgabe/Aufgabenübertragung Feuerwehr sowie Ausserkraftsetzung Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 1. Januar 2008.

Die Erlasse sind mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft getreten und das alte Feuerwehrreglement ist aufgehoben. In diesem waren auch die Aufgaben der Feuerwehrkommission etc. umschrieben, die jetzt aufgelöst wurde.

Im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rohrbach sind die ständigen Kommissionen in Artikel 29 und im Anhang I geregelt, so auch die Feuerwehrkommission. Leider wurde an der damaligen Gemeindeversammlung vergessen, die Änderungen des Organisationsreglements in den gleichen Beschluss aufzunehmen.

Die Abklärungen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung haben ergeben, dass aus formell-rechtlichen Gründen die Anpassungen des Organisationsreglements noch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden müssen. Die Feuerwehrkommission wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 aus dem Artikel 29 und dem Anhang I gestrichen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Abänderung des Organisationsreglements zu genehmigen.

⇒ Die Abänderung des Organisationsreglements kann auf der Gemeindeverwaltung Rohrbach oder auf der Homepage [www.rohrbach-be.ch](http://www.rohrbach-be.ch) eingesehen werden.

## **Beratung und Genehmigung des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau**

Gemäss dem neuen Kulturförderungsgesetz des Kantons Bern (KKFG) vom 12. Juni 2012 haben sich die 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau bis spätestens Ende 2014 zu einem Gemeindeverband „Regionale Kulturförderung Oberaargau“ zusammenzuschliessen. Wo keine Regionalkonferenz besteht, sind die Gemeinden der betreffenden Region nach Artikel 24 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes von Gesetzes wegen in einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Die Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung werden gemeinsam durch den Kanton, die Standortgemeinden und durch die übrigen Gemeinden im Gebiet der entsprechenden Region subventioniert. Das neue Kulturförderungsgesetz hält die konkrete Aufteilung der Subventionen auf die verschiedenen öffentlichen Subventionsträger fest. Die Gemeinden erhalten dadurch eine Mitsprache, werden aber auch stärker in die Mitfinanzierung eingebunden. Gleichzeitig kann sich die gemeinsam subventionierte Kulturinstitution regional stärker verankern. Da der finanzielle Umfang der auszuhandelnden Subventionsverträge zwischen den regional bedeutenden Kulturinstitutionen, den Standortgemeinden, dem Gemeindeverband sowie dem Kanton noch nicht bekannt ist, ist eine detaillierte Angabe zu den Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Als grobe Orientierungshilfe dienen die aktuellen Zahlen der Regionalen Kulturkonferenz Langenthal, hochgerechnet auf den Perimeter des Verwaltungskreises Oberaargau, nach denen mit Kosten von rund Fr. 2.70 pro Einwohner und Jahr zu rechnen ist (Gemeinde Rohrbach ca. Fr. 3'860.00).

Der gesetzlich vorgegebene Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt durch die Genehmigung des entsprechenden Organisationsreglements. Auf einzelne Artikel des OgR soll im Folgenden kurz eingegangen werden:

- Art. 3** Verbandsgemeinden sind gemäss Artikel 24 KKFG alle 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau.
- Art. 4** Dieser Artikel regelt die Finanzierung der Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung. Artikel 19 KKFG hält diesbezüglich fest, dass der Kanton 40 Prozent, die Standortgemeinde maximal 50 Prozent und die übrigen Gemeinden mindestens 10 Prozent der vertraglich geregelten Betriebsbeiträge leisten.
- Art. 23** Die Projektorganisation schlägt vor, dass das Verbandsparlament grundsätzlich aus den Gemeindepräsidien besteht. Dies soll einer Vereinfachung dienen, indem die Verbandsgeschäfte ein- oder zweimal jährlich im Kontext der Gemeindepräsidienkonferenzen des Regierungsstatthalters oder der Region Oberaargau behandelt werden können und nicht eine separate Sitzung des Verbandsparlaments einzuberufen ist. Wünscht eine Gemeinde explizit eine andere Lösung, bleibt eine auf Dauer bezeichnete Stellvertretung des Gemeindepräsidiums durch ein Mitglied des Gemeinderates möglich.
- Art. 28** Dieser Artikel regelt die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden im Verbandsparlament. Jede besitzt mindestens eine Stimme (bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner). Grössere Verbandsgemeinden erhalten je eine zusätzliche Stimme pro weitere 3'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil da-

von. Dies bedeutet, dass kleinere Gemeinden über eine relativ stärkere Stimmkraft verfügen als die Grösseren (Minderheitenschutz).

**Art. 30** Dieser Artikel regelt die Kompetenzübertragung des Abschlusses und der Kündigung von Leistungsverträgen von den Gemeinden an das Verbandsparlament. Die Beschlüsse des Verbandsparlaments stehen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches in den Artikel 21 und 22 OgR geregelt ist.

**Art. 35** (und Anhang 1, der integrierter Bestandteil des OgR ist) umschreibt Grösse und Zusammensetzung des Verbandsrats, des ausführenden Organs des Gemeindeverbands. Vorgesehen sind neun Sitze im Verbandsrat. Die Subregionen Oberaargau Nord (Niederbipp u.U.), Oberaargau Süd (Huttwil u.U.) und Oberaargau West (Herzogenbuchsee u.U.) – die alle drei über je ca. 18 Prozent aller Oberaargauer Einwohnerinnen und Einwohner verfügen – sollen mit je zwei Personen im Verbandsrat vertreten sein. Der Subregion Oberaargau Ost (Langenthal u.U.), die ca. 46 Prozent aller Oberaargauerinnen und Oberaargauer umfasst, werden drei Sitze im Verbandsrat zugeteilt.

**Art. 53** In Absatz 1 werden die Betriebskosten des Gemeindeverbandes geregelt. Hier ist eine gleichmässige Verteilung der Aufwendungen im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde vorgesehen. Zudem kann sich der Kanton ebenfalls dauerhaft an den Betriebskosten beteiligen (Artikel 7 KKFV). Von diesem Verteilschlüssel ausgenommen bleibt durch Artikel 53, Absatz 3 OgR die Aufteilung der Verpflichtungen der Verbandsgemeinden hinsichtlich der abgeschlossenen Leistungsverträge.

Das Verbandsparlament wird im ersten Quartal 2015 den Verbandsrat wählen. Dieser soll sich anschliessend in Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Standortgemeinden sowie den Institutionen um die Aushandlung der Subventionsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen kümmern, welche der Regierungsrat per Verordnung festlegt. Die Subventionsverträge haben eine Gültigkeit von vier Jahren. Dies bedeutet auch, dass alle vier Jahre die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen geprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Kommt die freiwillige Gründung des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau nicht zustande, wird der Gemeindeverband per 1. Januar 2015 flächendeckend für alle 47 Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern erlassen.

Die Einwohnergemeinde Rohrbach ist bereits seit einigen Jahren Mitglied der Regionalen Kulturkonferenz Langenthal. Gegenwärtig werden das Kulturzentrum Chrämerhuus, das Kunsthaus, das Museum, die Regionalbibliothek und das Stadttheater mit Beiträgen unterstützt. Der Gemeindebeitrag für das Jahr 2014 beträgt Fr. 4'940.00.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau inkl. Anhang in der vorliegenden Fassung zu genehmigen und dadurch dem Gemeindeverband beizutreten.

⇒ Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau kann auf der Gemeindeverwaltung Rohrbach oder auf der Homepage [www.rohrbach-be.ch](http://www.rohrbach-be.ch) eingesehen werden.

## **Beschlussfassung über die Integration der Naturgefahren in die baurechtliche Grundordnung und die Anpassungen im Baureglement**

### **Integration der Naturgefahren**

Der Kanton Bern hat der Einwohnergemeinde Rohrbach den Auftrag erteilt, die Naturgefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in die Nutzungsplanung zu überführen. Deshalb wurde der Panorama AG, Bern, der Auftrag erteilt, die Naturgefahrenkarte vom Juni 2010 in die bestehende baurechtliche Grundordnung zu integrieren.

Die Gemeinde Rohrbach ist von folgenden Naturgefahren betroffen:

- Wassergefahren
- Hangmuren
- Hang- und Oberflächenwasser

Die Pflicht zur Bezeichnung und damit der Festsetzung der Gefahrengebiete im Zonenplan ergibt sich aus Artikel 71 des kantonalen Baugesetzes. Gefahrengebiete sind im Zonenplan als grundeigentümerverbindliche Gefahrenzonen festzulegen. Bei einer Änderung der Gefahrenkarte ist der Zonenplan entsprechend anzupassen. Damit wird für die Betroffenen und die Gemeinde Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Innerhalb des Siedlungsgebietes treten folgende Gefahrenstufen auf:

- Gefahrenstufe rot  
Erhebliche Gefährdung. Nicht überbaute Grundstücke werden in die Nichtbauzone umgezont, für bereits bestehende Bauten gelten beschränkte Ausbaumöglichkeiten. Bei einer Änderung von Art und Mass der zulässigen Nutzung, darf das Risiko nicht erhöht werden.
- Gefahrenstufe blau  
Mittlere Gefährdung. In der Regel sollten nicht überbaute Grundstücke nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden.
- Gefahrenstufe gelb  
Geringe Gefährdung. Bauten mit sensiblen Nutzungen sollen mit Zurückhaltung bewilligt werden.

Ins Baureglement wird folgender Artikel aufgenommen:

### **Artikel 57a, Bauen im Gefahrengebiet**

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

<sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Bei der Integration der synoptischen Gefahrenkarte in die baurechtliche Grundordnung wurden folgende aufgeführte Siedlungsgebiete mit einer Überlagerung Gefahrengebiet festgestellt, die geprüft werden mussten:

- Dorf (grösstenteils bebaut)
- Häbernbadweg (bebaut)
- Bergstrasse (1 Parzelle unbebaut)
- Sonnweg (z.T. unbebaut)
- am Bach (Schwelle/Farb; bebaut)
- Hintergasse (bebaut)
- Walke (bebaut)

Die meisten Gefahrengebiete innerhalb des Siedlungsgebietes liegen im gelben und blauen Gefahrengebiet (geringe und mittlere Gefährdung). Es sind zur Hauptsache Überschwemmungsereignisse und gehen von der Langete resp. dem Bodenbächlein und des Rohrbachgrabenbaches aus. Für die Interessenabwägung betreffend unbebauten Gebieten gelten insbesondere die folgenden Tatbestände in Betracht zu ziehen:

#### Dorf

Parzelle Nr. 336 des Thomas Lüthi am Hohmattweg, unbebaut, liegt mitten in der Bauzone. Eine (Teil-) Auszonung widerspricht der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände und wird deshalb nicht ausgezont.

#### Bergstrasse

Parzelle Nr. 747, unbebaut, liegt am Siedlungsrand und wird ausgezont. Der Grundeigentümer hat sein Einverständnis zur Auszonung gegeben. Die Zonenplanänderung wird zusätzlich in einem separaten Dokument dargestellt.

#### Sonnweg

Auf der Parzelle Nr. 997 wurde in der Zwischenzeit ein Mehrfamilienhaus erstellt. Die Parzelle Nr. 986 ist unbebaut und wurde erst in der letzten Ortsplanungsrevision von 2006 eingezont.

Aufgrund der vom 27. Juni bis 26. Juli 2013 durchgeführten Mitwirkung zu den Naturgefahren haben sich keine Änderungen ergeben.

### **Messweisen im Bauwesen**

Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Das führt dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen, Begriffe, Definitionen und Messweisen nicht nur in den Kantonen verschieden sind, sondern sich auch noch von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. So ist beispielsweise die Gebäudehöhe in der Schweiz 26-mal unterschiedlich definiert, während es rund 2000 Versionen der 3-geschossigen Wohnzone gibt. Deshalb be-

schloss die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz im Jahre 2005 die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe. Ziel dieses Konkordats ist es, in einem ersten Schritt 30 formelle Baubegriffe wie Höhen, Abstände etc. zu standardisieren, damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2008 den Beitritt zu diesem Konkordat beschlossen und sich damit verpflichtet, die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht zu vereinheitlichen. Auf den 1. August 2011 ist eine kantonale Verordnung in Kraft getreten und den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, ihre Bestimmungen zu überprüfen und anzupassen.

### Neues System der Höhenmessung

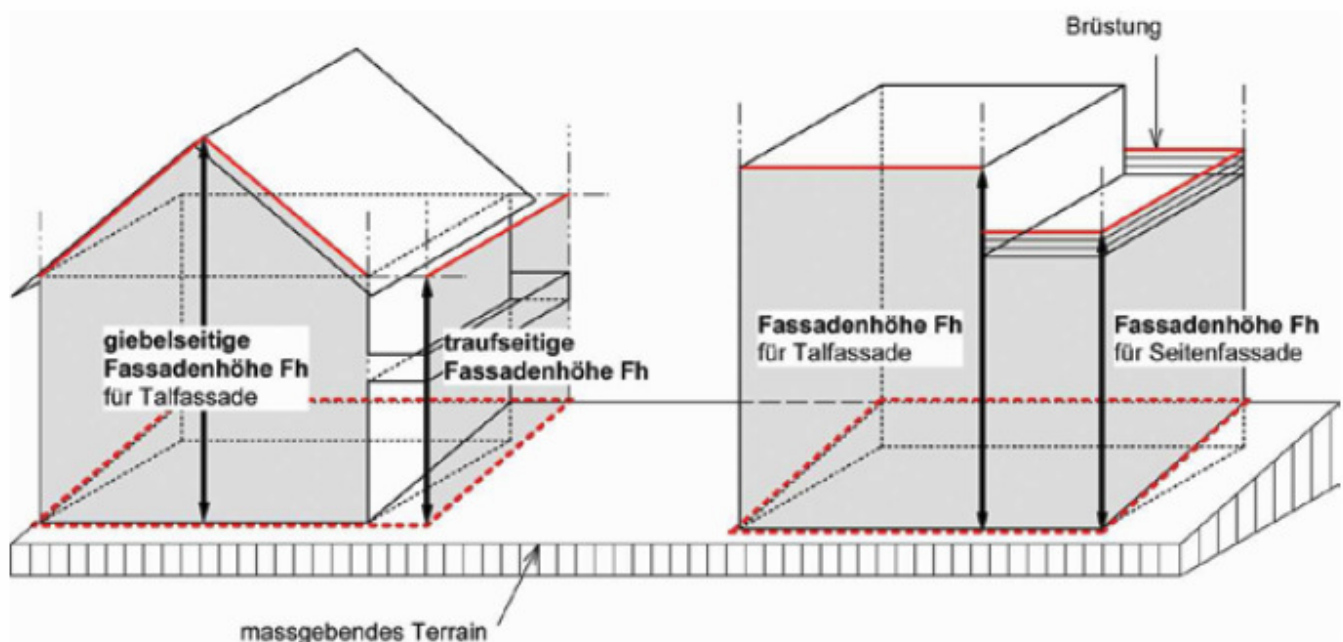
Die bisher im Baureglement Rohrbach definierte Gebäudehöhe ist in der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen nicht mehr vorgesehen. Die Vorgaben zur Höhe von Gebäuden müssen neu gestützt auf die Gesamthöhe oder die Fassadenhöhe geregelt werden.

### Messweise „alte“ Gebäudehöhe

Wird in der Fassadenmitte gemessen und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung.

### Messweise „neue“ Fassadenhöhe

Höhe der Fassade des Hauptvolumens. Die „alte“ Gebäudehöhe entspricht wesensmässig am ehesten der „neuen“ Fassadenhöhe. Ihre Messweise ist allerdings verschieden, die Gebäudehöhe mass einen mittleren Höhenunterschied, während die Fassadenhöhe den grössten Höhenunterschied misst. Während die alte Gebäudehöhe damit einigermaßen unabhängig vom Terrain war (gemittelt), beeinflusst das Terrain die Fassadenhöhe sehr direkt – ein steiles Terrain führt schnell zu grossen Fassadenhöhen.





Der Gemeinderat und die Baukommission haben sich entschieden, in Rohrbach die traufseitige und die giebelseitige Fassadenhöhe und gleichzeitig die Vorgabe betreffend minimaler Dachneigung vorzugeben. Die maximale Dachneigung wird durch die giebelseitige Fassadenhöhe limitiert und braucht daher keine zusätzliche Beschränkung.

Neue Vorgaben für die traufseitige und die giebelseitige Fassadenhöhe:

Zone	Alte Gebäudehöhe in m	Neue traufseitige Fassadenhöhe in m	Neue giebelseitige Fassadenhöhe (für Talfassade) in m
W1	5.0	5.0	13.0
W1 Toggiburg	5.5	5.5	13.5
W2	7.0	7.0	14.0
WG2	7.0	7.5	14.5
WG3	11.0	11.0	16.0
D	7.0	7.0	14.0
G	14.0	16.0	16.0
I	16.0	18.0	22.0
ZPP Sagiareal	14.0	14.0	-
Zone Sagiareal	14.0	14.0	-

### Klein- und Anbauten

Kleinbauten ersetzen den Begriff „Nebenbauten“ und bezeichnen Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen. Klein- und Anbauten müssen neu einen Grenzabstand von mindestens 2.0 m aufweisen und die Gebäudefläche darf maximal 60 m<sup>2</sup> betragen.

### **Neue Festlegung des Gewässerraumes**

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Da der Kanton Bern mit dem geschützten Uferbereich bei Fliessgewässern seit dem 1. September 2009 über ein vergleichbares, aber nicht identisches Instrument verfügt, stellten sich beim Übergang zur neuen bundesrechtlichen Ordnung besondere Probleme. Auch setzt die Anwendung des neuen Bundesrechts zum Gewässerraum voraus, dass die kantonale Revitalisierungsplanung vorliegt. Aus diesen Gründen trifft der Kanton Bern zur Einführung des Gewässerraumes nach Artikel 36a Gewässerschutzgesetz eine Übergangsregelung, die bis zum Vorliegen der kantonalen Revitalisierungsplanung bzw. dem Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes gilt. Im Wesentlichen wird damit die Praxis festgeschrieben, die seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts schon angewendet worden ist.

Im Rahmen der Planung des regionalen Hochwasserschutzprojektes der Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil wird bezüglich den Subventionierungsvoraussetzungen verlangt, dass die neuen Gewässerabstände in den kommunalen Baureglementen noch angepasst werden.

Massgebend für die Berechnung des Gewässerabstandes ist die mittlere gemessene Sohlenbreite beziehungsweise mittlere Sohlenbreite aus der Ökomorphologiekarte. Nachher kommen einige Zuschläge, so dass folgende Abstände gelten:

- Kategorie 1      Langete:  
innerhalb und ausserhalb der Bauzonen 18.0 m
- Kategorie 2      Bodenbächlein, Kanäli:  
innerhalb Bauzonen 5.5 m und ausserhalb Bauzonen 8.0 m
- Kategorie 3      übrige Fliessgewässer, eingedolte Fliessgewässer:  
innerhalb und ausserhalb der Bauzonen 5.5 m

Für Neubauten an Gewässern werden durch den Obergeringenieurskreis IV schon heute diese Abstände angewendet, obwohl im Baureglement andere Abstände enthalten sind (übergeordnetes Recht). Für bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden gilt grundsätzlich der Besitzstand; es muss aber immer bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

#### Unbebautes Bauland im Dorf

Die Festlegung der neuen Gewässerräume stellt im Bereich des Dorfes – namentlich für die unbebauten Baulandparzellen Nrn. 336 und 293 – ein Problem dar. Müssen die 18 m Gewässerabstand eingehalten werden, wird eine sinnvolle Bebauung verunmöglicht. Innerhalb des Gewässerraumes sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Die beiden Parzellen liegen mitten im Siedlungsgebiet. Im Sinne einer haushälterischen Nutzung des Bodens dürfen diese nicht unüberbaubar werden. Die Gemeinde will daher im Baureglement für die beiden unbebauten Baulandparzellen den Gewässerabstand auf 8 m beschränken.

#### **Weitere Anpassungen im Baureglement**

- Artikel 9 wird mit Absatz 2 ergänzt. Folgende Erschliessungsstrassen sind Basiserschliessungsstrassen: Hauptstrasse/Kantonsstrasse Richtung Huttwil/Auswil/Rohrbachgraben/Madiswil, Häbernbadweg, Brandweg, Bahnhofstrasse, Bodenweg, Kasern.  
Alle übrigen Strassen sind Detailerschliessungsstrassen.
- Die Dachgestaltung ist in Artikel 14 geregelt. Für Hauptgebäude sind neu nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm oder Pyramidendächer mit einer Neigung von mindestens 25° zugelassen.
- Artikel 15 regelt die Flachdachbauten. Neu muss das Attikageschoss bei mindestens einer Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 1.5 m zurückversetzt sein. Bisher musste das Attikageschoss allseitig um mindestens 1.5 m zurückgenommen werden.

Vom 13. März bis 12. April 2014 fand die öffentliche Planaufgabe statt. Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung über allfällige Einsprachen und die Ergebnisse der Einspracheverhandlungen orientieren.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Integration der Naturgefahren in die baurechtliche Grundordnung und die Anpassungen des Baureglements zu genehmigen.

⇒ Die detaillierten Unterlagen zur Integration der Naturgefahren in die baurechtliche Grundordnung sowie die Anpassungen des Baureglements können auf der Gemeindeverwaltung Rohrbach oder auf der Homepage [www.rohrbach-be.ch](http://www.rohrbach-be.ch) eingesehen werden.

Rohrbach, im April 2014

Der Gemeinderat